STADT : SALZBURG

Stadtrechnungshof

Kranzlmarkt 1
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2320
Fax +43 662 8072 722320
stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Alexander Niedermoser, LLM.
Tel. +43 662 8072 2320

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
RH/00/42980/2025/001 03.10.2025

Betreff
Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes

Amtsbericht

1. Ausgangslage und Überblick

Mit der Stadtrechtsnovelle (LGBl 29/2025), die am 1. April 2025 in Kraft trat, wurde anstelle des bisherigen Kontrollamtes der Stadtrechnungshof geschaffen. Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966 ist nunmehr vorgesehen, dass die Vorschriften über die Geschäftsbesorgung des Stadtrechnungshofes in einer eigenständigen Geschäftsordnung zu regeln sind. Dies macht die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen in der Magistratsgeschäftsordnung sowie die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof durch den Gemeinderat erforderlich.

Mit diesem Amtsbericht wird dem Gemeinderat die neue Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes zur Beschlussfassung vorgelegt. Die notwendigen Anpassungen der Magistratsgeschäftsordnung werden gesondert von der Magistratsdirektion in einem eigenen Amtsbericht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zuge der Stadtrechtsnovelle wurde die Projektkontrolle (die bisher auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom Kontrollamt durchgeführt wurde) in die Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes mitaufgenommen. Der Gemeinderat hat gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 nähere Bestimmungen zur Projektkontrolle zu treffen. Die Bestimmungen zur Projektkontrolle sind in einem eigenen Abschnitt der Geschäftsordnung geregelt.

2. Neue Geschäftsordnung

2.1 Allgemeines

Die neue Geschäftsordnung stützt sich auf die im Stadtrecht verankerten Bestimmungen, die bisherigen Regelungen der Magistratsgeschäftsordnung sowie auf eine Mustergeschäftsordnung, welche in den Jahren 2014 und 2015 vom Fachausschuss für Kontrollamtsangele-

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004

genheiten des Städtebundes erarbeitet wurde. Das primäre Ziel dieser neuen Geschäftsordnung ist es, die Organisation, die Verantwortlichkeiten und das Prüfverfahren zu regeln, wobei die bereits bewährten Abläufe großteils beibehalten und detailliert ausgeführt werden.

§ 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 sieht in Zusammenhang mit der Projektkontrolle vor, dass der Gemeinderat nähere Bestimmungen über die Art der Prüfung, das Verfahren der Prüfung und die Prüfobjekte zu treffen hat. Zur Gewährleistung einer umfassenden Übersicht über jene Bestimmungen, die den Stadtrechnungshof betreffen, wurden die Bestimmungen zur Projektkontrolle in einen eigenen Abschnitt in die Geschäftsordnung mitaufgenommen. Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen zur Projektkontrolle am bisherigen Gemeinderatsbeschluss.

Die vom Stadtrechnungshof erarbeitete Geschäftsordnung wurde mit dem Bürgermeister abgestimmt.

Die Geschäftsordnung (Beilage 1) und die detaillierten Erläuterungen dazu (Beilage 2) sind diesem Amtsbericht beigelegt.

2.2 Inhalte der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gliedert sich in 8 Abschnitte und setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

- Begriffsbestimmungen
- Organisation
- Kontrolle und Prüfung
- Besondere Dienstpflichten und Verantwortlichkeiten
- Prüfverfahren und -befugnisse
- Berichterstattung und Veröffentlichung
- Projektkontrollverordnung
- Inkrafttreten

Begriffsbestimmungen
In Abschnitt I der Geschäftsordnung wird zur einfacheren Lesbarkeit der Begriff Stadtrechnungshofdirektor und Stadtrechnungshofdirektorin durch den Begriff Leitung ersetzt.

Organisation
Abschnitt II enthält Bestimmungen zur Organisation des Stadtrechnungshofes. Der Stadtrechnungshof ist bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben weisungsfrei und besteht aus der Leitung, der Stellvertretung und weiteren Bediensteten. Für den Voranschlagsentwurf hat die Leitung des Stadtrechnungshofes einen Vorschlag hinsichtlich jener Teilbereiche des Voranschlages und Stellenplanes an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bekanntzugeben, die den Stadtrechnungshof betreffen. Die Mittel des Stadtrechnungshofes werden in einem eigenen Ansatz im Voranschlag erfasst.
Die Leitung ist berechtigt, an Sitzungen des Gemeinderates und des Kontrollausschusses teilzunehmen.

Kontrolle und Prüfung
Abschnitt III beschreibt die Aufgaben und Prüfkriterien des Stadtrechnungshofes. Außerdem wird klargestellt, dass der Stadtrechnungshof keinen direkten Einfluss auf die Stellen nehmen darf, die er prüft.

Besondere Dienstpflichten und Verantwortlichkeiten
Abschnitt IV regelt die besonderen Pflichten der Prüfer und Prüferinnen.

Prüfverfahren und -befugnisse
Abschnitt V regelt das Prüfverfahren und hierbei insbesondere die Auskunfts- und Einschaurechte des Stadtrechnungshofes und wie mit Prüfbehinderungen umzugehen ist.

Berichterstattung und Veröffentlichung
Abschnitt VI regelt das Berichtsverfahren, das im Wesentlichen unverändert bleibt. Detaillierter wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung auf den Umgang mit personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Prüfbericht eingegangen.

Projektkontrolle
Abschnitt VII regelt die Projektkontrolle. Die Projektkontrolle wurde im Wesentlichen gleich ausgestaltet wie bisher. Näher definiert wurden die Ziele der Projektkontrolle, die Art der Prüfung und unter welchen Umständen ein Verzicht auf die Projektkontrolle möglich ist.

Inkrafttreten
Die neue Geschäftsordnung soll gemäß Abschnitt VIII mit 1.1.2026 in Kraft treten.

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung finden sich in Beilage 2 zum Amtsbericht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beschluss des vorliegenden Amtsberichtes sind keine Mehrkosten verbunden.

4. Beschluss

Der Stadtrechnungshof erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag:

Der Gemeinderat möge gemäß §§ 33 Abs 4 und 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

Die Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes (Beilage 1 des Amtsberichtes) inklusive der Bestimmungen zur Projektkontrolle wird beschlossen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Alexander Niedermoser, LLM.

Elektronisch gefertigt

gesehen:

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Beilagen:
Beilage 1: Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes
Beilage 2: Erläuterungen zur Geschäftsordnung

Ergeht an:
1. MD/00-Magistratsdirektion

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur